
Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014

Mündliche Anfrage zur Neufassung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln (Vorlage 4077/2013)

Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 03.02.2014 zu Tagesordnungspunkt 10.5 „Neufassung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln (Vorlage Nr. 4077/2013)“

Herr Ekinici bittet um Mitteilung, ob die in der Satzung angegebenen Ruhezeiten von 20 und 30 Jahren für Erdbestattungen auch für Muslime gelten und ob bei Bestattungen nach muslimischen Glauben von der Sargpflicht abgesehen werden kann.

Herr Kahlen sagt eine schriftliche Beantwortung durch die Fachverwaltung zur nächsten Sitzung zu.

Antwort der Verwaltung:

Die in § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Köln festgeschriebenen Ruhezeiten für Leichen und Aschen gelten grundsätzlich für alle auf den Kölner Friedhöfen durchgeführten Beisetzungen. Das „ewige Ruherecht“, wie es im Islam tradiert ist, lässt sich jedoch mit der Verlängerungsmöglichkeit von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten umsetzen.

Gemäß § 9 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Köln ist eine Beisetzung auch ohne Sarg möglich, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Beisetzungen ohne Sarg sind insbesondere auf dem muslimischen Gräberfeld auf dem Kölner Westfriedhof bereits gängige Praxis.

gez. Höing